

Grundqualifikation und beschleunigte Grundqualifikation

Zukünftig müssen alle FahrerInnen, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen. Betroffen ist das Fahrpersonal von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr und von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastsitzplätzen im Personenverkehr. Dies sieht die europäische „Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr“ vor, die in Deutschland durch das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz), das zum 01. Oktober 2006 in Kraft getreten ist, umgesetzt wurde.

1. Aufwertung der gängigen Berufsausbildung

Ziel der europäischen Vorgaben ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Steigerung der Fahrpersonalsicherheit, die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eine Verminderung des Kraftstoffverbrauchs.

2. Pflicht zur Grundqualifikation

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbständige und angestellte FahrerInnen, die

- Staatsangehörige der BRD sind,
- Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des EWR sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigt sind oder eingesetzt werden,

und gewerbliche Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen einsetzen (auch Werkverkehr), mit

- einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1 , C 1E, C, CE),
- mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen (Kraftomnibusse) im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D 1, D 1E, D, DE)

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht für alle FahrerInnen, die bis zu folgenden Terminen keine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klassen besitzen:

- **ab dem 10. September 2008 im Personenverkehr**
- **ab dem 10. September 2009 im Güterkraftverkehr**

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass von der Pflicht zur Grundqualifikation FahrerInnen ausgenommen sind, die im

- **Personenverkehr** die Fahrerlaubnis **vor dem 10.9.2008** bzw.
- **Güterverkehr** die Fahrerlaubnis **vor dem 10.9.2009**

erwerben/erworben haben

3. Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreiten,
- die von der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr u.ä. eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Fahrer bzw. die Fahrerin nicht zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kfz nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 GükG.
- (...)

4. Arten der Grundqualifikation

Es ist zu unterscheiden zwischen

- der Grundqualifikation und
- der beschleunigten Grundqualifikation.

a) Grundqualifikation

Die Grundqualifikation setzt den Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis voraus. Sie wird erworben durch:

- Abschluss einer Berufsausbildung (Wer beispielsweise die bisher freiwillige dreijährige Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer erfolgreich absolviert hat, erhält automatisch auch die volle Grundqualifikation zugesprochen).
- einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kfz auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- eine erfolgreich abgelegte (450-minütige) theoretische und praktische Prüfung vor der IHK.
 - Vorbereitungslehrgang ist nicht erforderlich;
 - Theorie: 240 Min. (Multiple-Choice-Fragen, offene Fragen mit direkter Antwort, Fallstudien)
 - Praxis: 210 Min. (120 Min. Fahrprüfung, 30 Min. Praktische Prüfung [Ladungssicherung etc.], max. 60 Min. Bewältigung kritischer Fahrsituationen).

b) Beschleunigte Grundqualifikation

Bei der beschleunigten Grundqualifikation ist die jeweilige Fahrerlaubnis nicht erforderlich. Sie wird erworben durch

- die obligatorische Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden zu je 60 Min. bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und

- anschließendem erfolgreichen Ablegen einer (90-minütigen) theoretischen Prüfung bei der IHK.

5. Mindestalter

Das Mindestalter zum Einsatz der FahrerInnen in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

Klasse	Grundqualifikation/ Abschluss einer Berufsausbildung	Güterkraftverkehr	
		Grundqualifikation/Ablegen einer Prüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C 1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C 1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

6. Vereinfachung in der Grundqualifikation für „Quereinsteiger“ und „Umsteiger“:

Für

- „Quereinsteiger“ (Inhaber eines Fachkundenachweises nach GBZugV bzw. PBZugV)
- „Umsteiger“ (Inhaber der Grundqualifikation für den Güterkraft- oder Personenverkehr wechselt zu/ergänzt Personenverkehr/Güterkraftverkehr)

wird der theoretische Prüfungsteil um die bereits abgelegten Prüfungsinhalte gekürzt. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

7. Dokumentation der Grundqualifikation

Die Grundqualifikation wird durch einen Eintrag im Führerschein dokumentiert. Folge hiervon ist, dass der Umtausch „alter Führerscheine“ in neue Kartenführerscheine erforderlich ist.

Bei Anordnung oder Duldung von Fahrten ohne Qualifikationsnachweis drohen Sanktionen in Höhe von

- 20.000 € im Personenverkehr und
- 5.000 € im Güterkraftverkehr.